



Die Bundesbeauftragte  
für den Datenschutz und  
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit,  
Postfach 1468, 53004 Bonn

Per Email an:

[REDACTED]

HAUSANSCHRIFT Husarenstraße 30, 53117 Bonn  
VERBINDUNGSBÜRO Friedrichstraße 50, 10117 Berlin

TELEFON (0228) 997799-1502

TELEFAX (0228) 997799-5550

E-MAIL referat15@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON [REDACTED]

INTERNET [www.informationsfreiheit.bund.de](http://www.informationsfreiheit.bund.de)

DATUM Bonn, 24.09.2018

GESCHÄFTSZ. 15-733/002 II#0132

Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen bei  
allen Antwortschreiben unbedingt an.

BETREFF **Ihre Bitte um Vermittlung bei Anfrage „Social Media Aktivitäten des BMZ“  
[#28850]**

Sehr gee [REDACTED]

vielen Dank für Ihre Bitte um Vermittlung an die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit hinsichtlich Ihrer Anfrage #28850, die Sie über das Portal [www.FragdenStaat.de](http://www.FragdenStaat.de) an das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) gestellt haben.

Das Vorgehen des BMZ begegnet aus Sicht des Informationsfreiheitsgesetzes keinen rechtlichen Bedenken. Sie hatten in Ihrem Antrag darum gebeten, benachrichtigt zu werden, falls für die Beantwortung Ihrer Anfrage Kosten anfallen sollten. Dieser Bitte ist das BMZ nachgekommen.

Das BMZ hat Sie mit Schreiben vom 11. Mai 2018 darüber informiert, dass der behördlicherseits zu leistende Aufwand zur Beantwortung Ihrer Anfrage den Aufwand einer kostenfreien einfachen Anfrage übersteigen wird. Dieser Aufwand ist individuell davon abhängig, ob die begehrten Unterlagen bei der jeweiligen Behörde in einem Vorgang zusammengefasst sind oder ob gegebenenfalls ein größerer Rechercheaufwand erforderlich ist. Die erforderliche Zeit, die einen Aufwand von 30 Minuten übersteigt, in Rechnung zu stellen ist zulässig.



SEITE 2 VON 2 Das BMZ macht nun die weitere Bearbeitung Ihrer Anfrage davon abhängig gemacht, dass Sie eine ausdrückliche Erklärung abgeben, dass Sie die gesetzliche Mindestgebühr in Höhe von 30 Euro übernehmen und Ihren Antrag trotz voraussichtlicher Gebühren aufrechterhalten werden.

Die Tatsache, dass andere Behörden auf eine inhaltsgleiche Anfrage hin Informationen unentgeltlich zur Verfügung gestellt haben, bedeutet nicht, dass das BMZ – wenn es einen größeren zeitlichen Aufwand zur Bereitstellung der Informationen leisten muss – diesen nicht im Rahmen der geltenden gesetzlichen Regeln in Rechnung stellen kann.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.